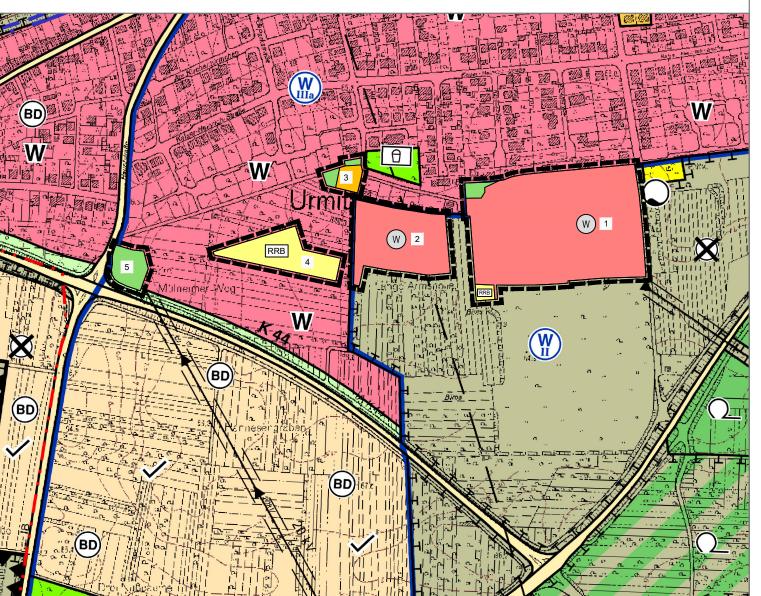
BESTAND BD

ÄNDERUNG



Zeichenerklärung

Bestand:

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Flächen für die und Abwasserbeseitigung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Abfallentsorgung und Abwasserbesei sowie für Ablagerungen Zweckbestimmung:

Änderungs-	Erläuterung: Änderung				
bereich	von	nach			
1	Landschaftspflegerische Vorrangfläche	geplante Wohnbaufläc Grünfläche, Fläche für und Entsorgung			
2	Landschaftspflegerische Vorrangfläche	geplante Wohnbaufläc			
3	Wohnbaufläche	Grünfläche und örtliche Verkehrsfläche			

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Ausfertigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes,

bestehend aus einer durch Zeichen und

Schrift erläuterten Zeichnung stimmt mit

allen ihren Bestandteilen mit dem Willen

vorgeschriebene gesetzliche Verfahren

wurde eingehalten. Die Änderung des

ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer

Flächennutzungsplans wird hiermit

Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 06.01.2021

des Verbandsgemeinderates überein. Das

für die Änderung des Flächennutzungsplans

Wirksamkeit

(§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist am 22.01.2021 (Amtsblatt 03/21) erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich "Südlicher Ortsrand" in der Ortgemeinde Urmitz wirksam.

Weißenthurm, den 25.01.2021

(Thomas Przybylla)

28. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich "Südlicher Ortsrand" in der Ortsgemeinde Urmitz

Urmitz Verbandsgemeinde: Weißenthurm Ortsgemeinde Flur: Gemarkung: Urmitz 12 und 13 Maßstab: 1: 5.000

Übersichtsplan: Auszug aus der TK 25, Maßstab 1: 10.000



	Wirksamwerden	Jan. 2021	AW
	Genehmigungsfassung	Juli 2020	AW
	Gehört zu den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Apr. 2019	AW
	Gehört zur Beratung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	Okt. 2018	AW
	Gehört zu den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB	Jan. 2017	AW/LE
	STAND/ÄNDERUNG	DATUM	NAME

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de 56656 Brohl-Lützing Fax: 02633/456277 Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de

:\ Projekte\2374 SüdlicherOrtsrand Urmitz\FNP\ Plan\2374 FNPÄ.dwg

Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südlicher Ortsrand" in der Ortsgemeinde Urmitz gefasst. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 07.06.2016 .

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Thomas Przybylla) Bürgermeister Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am 07.06.2016 durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 17.06.2016 statt. Mit Schreiben vom 17.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019 (Verlängerung aufgrund des Feiertages) durchgeführt. Die Durchführung des Auslegungsverfahrens wurde am 16.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.04.2019 von der Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der Bauleitplanung Stellung zu

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Beschluss über die Annahme der Änderung

(Feststellungsbeschluss)

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Südlicher Ortsrand" ange-

Weißenthurm, den 01.07.2020

Der 28. Änderung des Flächennutzungsplans haben mehr als die Hälfte der verbandsangehörigen Städte/Ortsgemeinden zugestimmt, in denen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde Weißenthurm wohnen.

Zustimmung der Gemeinden

(§ 67 Abs. 3 Satz. 2 GemO)

(Thomas Przybylla) Bürgermeister Weißenthurm, den 03.07.2020

(Thomas Przybylla) Bürgermeister (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes Weißenthurm für den Bereich "Südlicher Ortsrand" wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Gehört zum Bescheid vom 30.10.2020,

Az.: 63P610-12

Genehmigung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Koblenz. 30.10.2020

Dorothea Langowski

(Thomas Przybylla) Bürgermeister